

*Verübung der in der Beschuldigung erwähnten Handlung durch ihn ergibt* Gegenstand des Geständnisses müssen also immer Tatsachen sein, und zwar solche Tatsachen, die der Beschuldigte selbst wahrgenommen hat und die in ihrer Gesamtheit den gesetzlichen Tatbestand der ihm vorgeworfenen Straftat erfüllen.

Stimmt das Geständnis in Richtung und Umfang mit dem Gegenstand der Beweisführung überein, so besteht die Möglichkeit, daß es über alle Tatsachen, die zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt gehören, Auskunft gibt. Das darf jedoch keineswegs dazu verleiten, alle Anstrengungen nur auf die Erlangung eines Geständnisses zu richten und die Erarbeitung anderer Beweismittel zu unterlassen.

Weder aus sich selbst heraus noch für sich allein besitzt das Geständnis eine absolute Überzeugungskraft. Für alle in der Beweisführung verwendeten Beweismittel gilt, daß vor allem kritisch zu überprüfen ist, „ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder nicht.“<sup>114</sup> Und im § 23 Abs. 2 Satz 1 StPO heißt es: „Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft.“ Darum müssen auch die im Geständnis enthaltenen Beweisinformationen durch Vergleich mit anderen Beweismitteln auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Daß das Geständnis *keine beweisersparende Wirkung* hat, wird auch durch die gesetzliche Festlegung unterstrichen: „Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren“ (§ 23 Abs. 2 Satz 2 StPO). Mit dieser Forderung wird der durch das Leben bestätigten Erfahrung Rechnung getragen, nach welcher es nicht nur als Folge geistiger Störungen vielerlei Ursachen für ein unwahres Geständnis gibt. Keinesfalls darf wegen des Vorliegens eines Geständnisses auf die Erarbeitung weiterer Beweismittel verzichtet werden. Nur, wenn die im Geständnis enthaltenen Angaben tatsächlicher Art durch andere Beweismittel bestätigt werden, haben sie Bedeutung für die Feststellung dieser oder jener Tatsachen. Ein Geständnis, das nicht durch andere Beweismittel bekräftigt wird oder das sich nicht anhand anderer Beweismittel überprüfen läßt, hat keinen Beweiswert, sondern kann nur Anregung sein, weiter zu ermitteln. Es muß wie jedes andere Beweismittel auf seine Übereinstimmung mit der Wirklichkeit geprüft werden. Erst wenn sich nach kritischem Vergleich des Geständnisses mit der Gesamtheit aller in der Strafsache vorliegenden Beweismittel die Wahrheit der eingestandenen Angaben herausstellt, kann es zum Nachweis der Schuld des Beschuldigten herangezogen werden.

Solange das Geständnis noch nicht verifiziert ist, muß mit der